

Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 3 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung ²⁾

vom Kantonsgericht erlassen am 14. Dezember 2010

I. Gerichtskosten

Art. 1

¹ Die Beanspruchung der Schlichtungsbehörde oder des Gerichts einschliesslich des Aktuariats und der Kanzlei wird durch eine Pauschale gemäss dieser Verordnung abgegolten. Allgemeines

² Weitere Gebühren oder Streitwertzuschläge sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben gemäss Bundesrecht die Kosten der Beweisführung, für die Übersetzung oder für die Vertretung des Kindes.

³ Die Kostenpflicht für Übersetzungen zwischen mehreren Amtssprachen einer Schlichtungsbehörde oder eines Gerichts richtet sich nach den Bestimmungen des Sprachengesetzes.

⁴ Das Bundesrecht bestimmt, in welchen Verfahren keine Gerichtsgebühren gesprochen werden dürfen.

1. VERFAHREN VOR SCHLICHTUNGSBEHÖRDEN

Art. 2

¹ Im Schlichtungsverfahren beträgt die Gebühr 100 bis 500 Franken.

² Hat die Schlichtungsbehörde einen Entscheid gemäss Art. 212 ZPO ³⁾ zu fällen oder wird in vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 210 Absatz 1 litera c ZPO ein unterbreiteter Urteilsvorschlag angenommen, so beträgt die Gebühr 300 bis 3 000 Franken.

Schlichtung,
Entscheide

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 320.100

³⁾ SR 272

2. VERFAHREN VOR BEZIRKSGERICHT**Art. 3**Ordentliches
Verfahren

¹ In vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche im ordentlichen Verfahren ¹⁾ vom Kollegialgericht beurteilt werden, erhebt das Gericht Entscheidgebühren von 3 000 bis 30 000 Franken.

² In Verfahren, welche einen besonders grossen Aufwand verursachen, darf eine Entscheidgebühr bis 100 000 Franken erhoben werden.

Art. 4Vereinfachtes
Verfahren

¹ Für vermögensrechtliche Angelegenheiten, welche vom Kollegialgericht im vereinfachten Verfahren ²⁾ beurteilt werden, gilt eine Entscheidgebühr von 1 500 bis 8 000 Franken.

² Bei Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren beträgt die Entscheidgebühr 1 000 bis 3 000 Franken.

³ In Verfahren mit besonders grossem Aufwand kann die Entscheidgebühr bis zum Zweifachen der Höchstgebühr erhöht werden.

Art. 5Summarisches
Verfahren

¹ In summarischen Verfahren ³⁾ vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Bezirksgericht beträgt die Entscheidgebühr 100 bis 5 000 Franken.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ⁴⁾.

Art. 6Besondere
Verfahren

¹ Bei Verfahren auf Ehescheidung, Ehetrennung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung erhebt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Bezirksgericht eine Entscheidgebühr von 1 500 bis 5 000 Franken.

² Für Entscheide der Bezirksgerichte im Adoptionsverfahren und als erstinstanzliche Gerichtsbehörde im Vormundschaftswesen beträgt die Entscheidgebühr 500 bis 4 000 Franken.

³ Bei Beschwerdeentscheiden der Bezirksgerichte in vormundschaftlichen Verfahren beträgt die Entscheidgebühr 1 000 bis 5 000 Franken.

¹⁾ Art. 219 ff. ZPO, SR 272

²⁾ Art. 243 ff. ZPO, SR 272

³⁾ Art. 248 ff. ZPO, SR 272

⁴⁾ SR 281.35

⁴ Bei Erlass von Bussen wegen Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote ¹⁾ beträgt die Entscheidgebühr 100 bis 500 Franken.

Art. 7

¹ Wird ein Verfahren durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug beendet oder wird es gegenstandslos ²⁾, wird eine reduzierte Entscheidgebühr erhoben.

Verfahren ohne Entscheid oder Entscheidungsbegründung

² Die Entscheidgebühr wird bis höchstens zur Hälfte ermässigt, wenn die Parteien nach Eröffnung des Entscheids im Dispositiv ³⁾ keine Begründung verlangen.

3. VERFAHREN VOR KANTONSGERICHT

Art. 8

In Angelegenheiten, in denen das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz urteilt, beträgt die Entscheidgebühr 1 000 bis 30 000 Franken.

Als einzige kantonale Instanz

Art. 9

In Berufungsverfahren erhebt das Kantonsgericht eine Entscheidgebühr von 1 000 bis 30 000 Franken.

Als Berufungsinstanz

Art. 10

¹ In Verfahren der zivilrechtlichen Beschwerden beträgt die Entscheidgebühr 500 bis 8 000 Franken.

Als Beschwerdeinstanz

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ⁴⁾.

Art. 11

In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, darf eine Entscheidgebühr bis 100 000 Franken erhoben werden.

Verfahren mit besonders grossem Aufwand

Art. 12

Wird ein Verfahren durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug beendet oder wird es gegenstandslos, wird eine reduzierte Entscheidgebühr erhoben.

Verfahren ohne Entscheid

¹⁾ Art. 258 ZPO, SR 272

²⁾ Art. 241 f. ZPO, SR 272

³⁾ Art. 239 ZPO, SR 272

⁴⁾ SR 281.35

Art. 13
 Erledigung in klaren Fällen Bei Erledigung des Falles im Verfahren gemäss Artikel 18 Absatz 3 GOG kann die Entscheidgebühr nach Ermessen des Gerichts herabgesetzt werden.

4. REVISIONSVERFAHREN SOWIE ERLÄUTERUNG UND BERICHTIGUNG

Art. 14
 Revision Im Revisionsverfahren werden Entscheidgebühren innerhalb jenes Rahmens erhoben, welcher für den zu revidierenden Entscheid gilt.

Art. 15
 Erläuterung/Berichtigung Für die Behandlung unbegründeter Erläuterungs- und Berichtigungsgesuche beträgt die Entscheidgebühr 300 bis 2 000 Franken.

II. Zeugenentschädigung

Art. 16
 Zeugengelder ¹ Zeuginnen und Zeugen werden für ihre Einvernahme einschliesslich Hin- und Rückfahrt mit 30 Franken pro Stunde entschädigt.
² Wird ein höherer Erwerbsausfall geltend gemacht, ist dieser von der Zeugin oder vom Zeugen nachzuweisen. Die Entschädigung beträgt höchstens 500 Franken pro Tag.
³ Die gleichen Ansätze gelten für schriftliche Auskünfte von Privatpersonen gemäss Artikel 190 ZPO ¹⁾.

Art. 17
 Spesen Den Zeuginnen und Zeugen werden auf Verlangen Spesen gemäss kantonalem Personalrecht ausgerichtet ²⁾.

III. Schlussbestimmung

Art. 18
 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

¹⁾ SR 272

²⁾ Vgl. Art. 34 PG (BR 170.400), Art. 25 ff. PV (BR 170.410)